



Dezernat/Amt	1/Veterinäramt
Gebäude	Albrechtstraße 67
Telefon	07541 204-5164
Telefax	07541 204-8827
E-Mail	vet@bodenseekreis.de

Merkblatt zur Zulassung von Transportunternehmern

Seit Januar 2007 ist die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport in Kraft. Nach dieser Verordnung benötigt, wer im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit lebende Wirbeltiere über eine Strecke von **mehr als 65 Kilometern** transportiert, eine behördliche Zulassung.

Ausnahmen:

- der Transport von Wirbeltieren, der nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit steht (Hobbytierhalter benötigen i.d.R. keine Zulassung)
- der Transport von Tieren, der unter Anleitung eines Tierarztes unmittelbar in bzw. aus einer Tierarztpraxis oder Tierklinik erfolgt.

Zulassungstypen:

Typ 1: Transporte mit einer Dauer bis zu 8 Stunden

Für diese ist eine Zulassung nach Art. 10 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1/2005 erforderlich.

Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung:

- Sitz des Antragstellers in dem Mitgliedstaat der EU, in dem der Antrag gestellt wird
- Nachweis über ausreichendes und geeignetes Personal sowie über ausreichend und angemessene Ausrüstungen und Verfahren, um der VO Nr. 1/2005 und den dazugehörigen Leitlinien nachzukommen
- Zuverlässigkeit (Vorlage Führungszeugnis)

Die Zulassungen (Typ 1, Typ 2, Straßentransportmittel) werden für die Dauer von maximal 5 Jahren erteilt. Sie werden in einer elektronischen Datenbank erfasst, auf welche die zuständigen Behörden aller EU-Mitgliedstaaten zugreifen können.

Insbesondere an den Ausgangsorten und den Grenzkontrollstellen werden Transportfahrzeuge durch die zuständige Behörde kontrolliert. Darüber hinaus können in jeder Phase des Transportes stichprobenartige oder gezielte Kontrollen vorgenommen werden.

Die Typ 1-Zulassung kann vor Ort bei dem Veterinäramt beantragt werden, das für Ihren Standort zuständig ist.

Bitte beachten Sie auch das Merkblatt „Befähigungsnachweis für Fahrer/Betreuer“.

Typ 2: Transporte mit einer Dauer über 8 Stunden

Für diese ist eine Zulassung nach Art. 11 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1/2005 erforderlich.

Die Zulassung von Typ 2 (Transportdauer von mehr als 8 Stunden) gemäß Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 wird ausschließlich durch das Regierungspräsidium Tübingen, Task Force Tiertransporte erteilt.

Weitere Informationen hierzu finden sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums:

[Tiertransporte - Regierungspräsidien Baden - Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](http://www.baden-wuerttemberg.de)

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information und nennt die wichtigsten Schwerpunkte. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.